



## Dienstvorschrift

### „Unterstützung des Landes-Seniorenbeirats durch die Geschäftsstelle des Landes-Seniorenbeirats gemäß § 12 des Hamburgischen Seniorenmitwirkungsgesetzes vom 30. Oktober 2012“

#### Inhaltsverzeichnis:

##### Vorbemerkung

1. Aufgaben des Landes-Seniorenbeirats
  2. Organisatorische Unterstützung des Landes-Seniorenbeirats
  3. Finanzielle Unterstützung im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
    - 3.1 Verfahren
    - 3.2 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
    - 3.3 Pauschale Aufwandsentschädigung
    - 3.4 Öffentlichkeitsarbeit
    - 3.5 Beiratsinterne Sitzungen und Veranstaltungen
      - 3.5.1 Grundsätzliche Durchführung in Hamburg
      - 3.5.2 Beiratsinterne Veranstaltungen außerhalb Hamburgs
    - 3.6 Teilnahme an Veranstaltungen und Fortbildungen Dritter
    - 3.7 Fahrtkosten
      - 3.7.1 Fahrten im Großbereich Hamburg
      - 3.7.2 Fahrten außerhalb des Großbereichs Hamburg
  4. Übersicht über die Ausgaben des Landes-Seniorenbeirats
  5. Inkrafttreten
- 

##### Vorbemerkung

Grundlage für die Einrichtung des Landes-Seniorenbeirats ist das Hamburgische Seniorenmitwirkungsgesetz (HmbSenMitwG) vom 30. Oktober 2012 (HmbGVBl. S. 449). Gemäß § 12 HmbSenMitwG stellt die zuständige Behörde die Einrichtung und die Arbeit des Landes-Seniorenbeirats sicher.

Hierzu gehört insbesondere die Sicherstellung der organisatorischen Voraussetzungen für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Landes-Seniorenbeirats, die Benennung einer Ansprechpartnerin bzw. eines Ansprechpartners sowie die sonstige erforderliche Unterstützung. Ferner trägt die zuständige Behörde im Rahmen der von der Bürgerschaft bewilligten Haushaltsmittel die erforderlichen Aufwendungen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 10 HmbSenMitwG.

Der Landes-Seniorenbeirat verfügt im Rahmen der finanzierungsfähigen Aktivitäten über eine inhaltliche Autonomie. Er entscheidet als unabhängige Interessenvertretung selbst darüber, wo er inhaltliche Schwerpunkte setzen und mit welchen Maßnahmen / Aktionen er seine Ziele erreichen möchte. Die Geschäftsstelle des Landes-Seniorenbeirats prüft lediglich die Finanzierungsfähigkeit sowie die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Grundsätze gem. Landeshaushaltsordnung (LHO), s. 3.2.

Im Einzelnen gelten für die Geschäftsstelle des Landes-Seniorenbeirats folgende Regelungen bei der Anwendung von §§ 10, 12 HmbSenMitwG:

## **1. Aufgaben des Landes-Seniorenbeirats**

Nach § 10 HmbSenMitwG fördert der Landes-Seniorenbeirat aktiv die Teilhabe und Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren im Sinne von § 1 HmbSenMitwG, insbesondere durch Vertretung der Interessen der älteren Generation in der Öffentlichkeit und bei der Verwaltung. Er unterstützt und berät den Senat, die zuständigen Behörden und die Senatsämter und unterrichtet den Senat mindestens alle zwei Jahre über seine Tätigkeit. Diese Aufgabenbeschreibung ist abschließend. Mit welchen einzelnen Aktivitäten Teilhabeförderung und Interessensvertretung wahrgenommen werden, entscheidet der Landes-Seniorenbeirat in eigener Verantwortung. Insbesondere kommen in Betracht:

- Ermittlung und Weitervermittlung der Interessen und Bedarfe von Seniorinnen und Senioren in Hamburg,
- Abhalten von Sprechstunden für die Hamburger Seniorinnen und Senioren,
- Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der Situation älterer Menschen in Hamburg sowie von Stellungnahmen zu seniorenpolitischen Themen,
- Durchführung eigener Projekte zur Förderung der Teilhabe und Mitwirkung von Seniorinnen und Senioren in Hamburg,
- Öffentlichkeitsarbeit (Organisation von und aktive Teilnahme an Informations- / Diskussionsveranstaltungen, Erstellung und Veröffentlichung von Informationsmaterialien, Internetauftritt, etc.),
- Kooperation mit den Fachbehörden und Senatsämtern, Teilnahme an Sitzungen der Deputation der BGV sowie an Sitzungen anderer relevanter Gremien,
- Zusammenarbeit mit den bezirklichen Seniorenvertretungen sowie anderen Organisationen und Einrichtungen innerhalb und außerhalb Hamburgs,
- Teilnahme an Fortbildungen und Qualifizierungen für eine effektive Seniorenmitwirkung.

## **2. Organisatorische Unterstützung des Landes-Seniorenbeirats**

Gemäß § 12 HmbSenMitwG stellt die zuständige Behörde die Einrichtung und die Arbeit des Landes-Seniorenbeirats sicher. Hierzu gehört neben der inhaltlichen Beratung insbesondere die Sicherstellung der organisatorischen Voraussetzungen für die Sitzungen des Landes-Seniorenbeirats. Dies umfasst

- die Bereitstellung geeigneter (barrierefrei zugänglicher) Räume für Sitzungen und Besprechungen und
- den Versand von Einladungen, Unterlagen, Tagesordnungen und Protokollen.

Nicht umfasst ist das Schreiben von Protokollen. Nach den Erläuterungen zum HmbSenMitwG ist im Regelfall davon auszugehen, dass die Protokollführung und Verschriftlichung von Anregungen und Stellungnahmen von den Seniorenvertretungen bzw. ihren Vorständen selbst vorgenommen werden.

Im Übrigen wird den gesetzlichen Anforderungen dadurch Genüge getan, dass den Mitgliedern des Landes-Seniorenbeirats in der Geschäftsstelle ein Arbeitsplatz mit Computer, Drucker und Telefon sowie notwendige Büromaterialien zur Verfügung stehen.<sup>1</sup>

Gemäß § 12 Satz 3 HmbSenMitwG benennt die zuständige Behörde dem Landes-Seniorenbeirat eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner, die bzw. der zu den Kernarbeitszeiten erreichbar ist. Für die Geschäftsstelle bedeutet dies, dass zu den Kernarbeitszeiten eine Erreichbarkeit sicherzustellen ist.

### **3. Finanzielle Unterstützung im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel**

#### 3.1 Verfahren

Der Landes-Seniorenbeirat ist ein Zusammenschluss von Personen nach dem Hamburgischen Seniorenmitwirkungsgesetz. Die Mitglieder setzen sich gemeinsam für die im Gesetz definierten Ziele ein und geben sich zu diesem Zweck eine Geschäftsordnung. Der Landes-Seniorenbeirat ist keine „juristische Person“, nimmt nicht am Rechtsverkehr teil und kann daher auch nicht Empfänger von Zuwendungen sein.

Die verfügbaren Haushaltsmittel sind von der Geschäftsstelle für den Landes-Seniorenbeirat als Dienststelle der zuständigen Behörde zu verwalten. Bevor Ausgaben getätigt werden, muss die Finanzierungsfähigkeit durch die Geschäftsstelle geprüft und bestätigt werden. Aufträge werden nach Feststellung der Finanzierungsfähigkeit auf Veranlassung des Landes-Seniorenbeirats durch die Geschäftsstelle erteilt.

#### 3.2 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Ausgaben werden ausschließlich zur Wahrnehmung der unter 1. beschriebenen Aufgaben nach der LHO getätigt.

Gemäß §§ 6, 7, 34 Abs. 3 LHO dürfen Ausgaben nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Die Ausgabemittel sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen.

Als mittelbewirtschaftende Stelle entscheidet die Geschäftsstelle des Landes-Seniorenbeirats über die Finanzierungsfähigkeit, d.h. darüber, ob die Aktivität der Aufgabenwahrnehmung nach § 10 HmbSenMitwG dient, ob ausreichend Haushaltsmittel vorhanden sind und ob den Anforderungen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit genügt wird (s. auch 3.1).

#### 3.3 Pauschale Aufwandsentschädigung

Gemäß § 13 Abs. 1 HmbSenMitwG wird den Mitgliedern des Landes-Seniorenbeirats eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt. Höhe der Aufwandspauschale und Verfahren richten sich nach der Hamburgischen Verordnung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Mitwirkung in einem Hamburger Seniorenbeirat nach dem Hamburgischen Seniorenmitwirkungsgesetz (Hamburgische Seniorenmitwirkungsverordnung

---

<sup>1</sup> Dabei ist zu berücksichtigen, dass die erhöhte Aufwandspauschale für den / die Vorsitzende des Landes-Seniorenbeirats auch einen erhöhten Materialaufwand umfasst.

- HmbSenMitwVO) vom 26. März 2013 (HmbGVBl. S. 136). Für weitere Aufwandsentschädigungen neben der Pauschale besteht keine Rechtsgrundlage.

Zu beachten ist jedoch § 12 HmbSenMitwG, wonach im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel die erforderlichen Aufwendungen für die Wahrnehmung der Aufgaben getragen werden. Im Einzelfall können daher angemessene Fahrtkosten für die Wahrnehmung von Terminen außerhalb des Großbereichs Hamburg und / oder etwaige Teilnahmegebühren übernommen werden. Auf die entsprechenden Ziffern dieser Dienstvorschrift und die dort definierten Kriterien der Einzelfallprüfung wird verwiesen.

### 3.4 Öffentlichkeitsarbeit

Gemäß §§ 10 Abs. 1, 6 Abs. 1 HmbSenMitwG vertritt der Landes-Seniorenbeirat die Belange der älteren Generation in der Öffentlichkeit. Die diesem Anliegen dienende Öffentlichkeitsarbeit gehört zu den Kernaufgaben des Landes-Seniorenbeirats und ist grundsätzlich finanzierungsfähig. Eingeschlossen sind insbesondere notwendige Kosten im Zusammenhang mit

- der Organisation und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Raummiete, Honorare für externe Referenten, Technik). Die Veranstaltungen müssen dem Zweck dienen, über die Arbeit des Landes-Seniorenbeirats und / oder über seniorenpolitische Themen zu informieren bzw. zu diskutieren. Veranstaltungen mit rein bzw. überwiegend geselligem Charakter sind nicht finanzierungsfähig. Gesellige Elemente einschließlich eines angemessenen Caterings sind nicht ausgeschlossen, solange der fachliche Teil deutlich – insbesondere auch zeitlich – im Vordergrund steht.
- eigenen Beiträgen im Rahmen von Veranstaltungen Dritter (z.B. Informationsstand über die Arbeit des Landes-Seniorenbeirats auf Messen, im Rahmen von Aktionswochen, etc., Standgebühren).
- der Erstellung und Veröffentlichung von Broschüren, Flyern etc., die über die Arbeit des Landes-Seniorenbeirats informieren bzw. ein Informationsbedürfnis von älteren Menschen in Hamburg aufgreifen (z.B. Kosten für Textgestaltung, Layout und Grafik, Druckkosten, Versand). Umfasst werden auch die Kosten für die Veröffentlichung von entsprechenden Informationen im Internet.

Für die Umsetzung öffentlichkeitswirksamer, landesweiter Publikationen und PR-Maßnahmen kann eine externe Dienstleistung beauftragt werden. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind – wie bei allen Vorhaben - zu beachten. Ebenso sind vergaberechtliche Vorschriften einzuhalten.

Sogenannte Give-aways, die allein über das Bestehen des Landes-Seniorenbeirats informieren (z.B. Schreibblöcke, Kugelschreiber, Kalender mit LOGO), sind nicht finanzierungsfähig.

### 3.5 Beiratsinterne Sitzungen und Veranstaltungen

#### *3.5.1 Grundsätzliche Durchführung in Hamburg*

Beiratsinterne Sitzungen und Veranstaltungen (z.B. Plenums- und Vorstandssitzungen, Klausurtagungen, Schulungen, Jahresabschlussveranstaltungen, gemeinsame Seminare des Landes-Seniorenbeirats mit Mitgliedern der Bezirks-Seniorenbeiräte, sonstige Sitzungen zur Erarbeitung von Stellungnahmen, etc.) sind grundsätzlich in Hamburg durchzuführen. Dabei sind – soweit geeignet und verfügbar – die Räumlichkeiten der Geschäftsstelle zu

nutzen. Sofern keine geeigneten Räume verfügbar sind, können die Kosten für die Anmietung geeigneter Räume unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit finanziert werden. Ferner sind ggf. anfallende Kosten für Technik und Referentenhonorare finanzierungsfähig. Auch die Kosten für Mineralwasser, Kaffee und Tee sowie darüber hinaus für einen Mittagsimbiss bei ganztägigen Veranstaltungen können nach vorheriger Absprache mit der Geschäftsstelle übernommen werden.

Gesellige Elemente sind – anders als bei öffentlichen Veranstaltungen, wo sie dem Zweck dienen, ein möglichst großes Publikum anzuziehen - bei beiratsinternen Veranstaltungen nicht finanzierungsfähig.

Hinsichtlich der Fahrtkosten s. 3.7.

### *3.5.2 Beiratsinterne Veranstaltungen außerhalb Hamburgs*

Beiratsinterne Veranstaltungen außerhalb Hamburgs festigen den Zusammenhalt der Beiratsmitglieder im Sinne einer guten Zusammenarbeit und können in Abstimmung mit der Geschäftsstelle bezuschusst werden, wenn sie folgenden Zielen dienen:

- Planung von Vorhaben zur Umsetzung der Ziele gemäß § 1 HmbSenMitwG,
- Schulung zu Themen, die für die Arbeit der Seniorenbeiräte relevant sind (sowohl fachlich-inhaltliche Themen als auch Vermittlung von Methoden der Gremienarbeit),
- Klärung organisatorischer Fragen sowie Fragen der bezirksübergreifenden Zusammenarbeit der Hamburger Seniorenvertretungen,

und das Veranstaltungsziel nicht gleichermaßen durch eine Tagesveranstaltung in Hamburg erreicht werden kann. Fachlichkeit und Qualifizierung müssen im Vordergrund stehen. Die inhaltlichen Ziele sind in einer Veranstaltungsplanung zu dokumentieren und der Geschäftsstelle darzulegen.

Bezuschusst werden können im Einzelnen die Kosten für die Übernachtung und für Vollverpflegung bis zu einem Maximalbetrag von 65,- € pro Tag und Person. Entsprechende Kostenvoranschläge sind durch die Beiräte einzureichen. Die Geschäftsstelle bucht zu einem Festpreis. Sollte dennoch eine nachträgliche Preiserhöhung unvermeidbar sein und dazu führen, dass der Betrag von 65,- € geringfügig überschritten wird, so können diese Kosten im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel übernommen werden.

Die Fahrtkosten sind von den Beiratsmitgliedern selbst zu tragen (Ziffer 3.7.2 findet keine Anwendung).

Die Kosten für die Anmietung von Räumlichkeiten (einschließlich Technik und Arbeitsmaterial, z.B. Moderationskoffer) werden maximal in Höhe derjenigen Kosten übernommen, die bei einer Anmietung vergleichbarer Räumlichkeiten (einschließlich Technik und Arbeitsmaterial) in Hamburg anfallen würden. Finanzierungsfähig sind darüber hinaus die Kosten im Zusammenhang mit der Einladung von externen Referenten.

### 3.6 Teilnahme an Veranstaltungen und Fortbildungen Dritter

Die Teilnahme an Fortbildungen und Veranstaltungen Dritter kann nach vorheriger Absprache mit der Geschäftsstelle finanziert werden, wenn die dort vermittelten Kenntnisse für die Erfüllung der im Seniorenmitwirkungsgesetz definierten Aufgaben des Landes-Seniorenbeirats erforderlich sind und der für ihre Vermittlung angesetzte Zeitrahmen insgesamt angemessen ist. Erstattungsfähig sind z.B. zwingend anfallende Teilnahmegebühren und Eintrittsgelder.

Für Fahrtkosten gilt Ziffer 3.7. Bei Veranstaltungen und Fortbildungen Dritter außerhalb Hamburgs s. insbesondere Ziffer 3.7.2. Auf Antrag und nach vorheriger Absprache mit der Geschäftsstelle können angemessene Übernachtungs- und Verpflegungskosten erstattet werden. Das Hamburgische Reisekostengesetz ist dabei als Orientierungshilfe heranzuziehen. Etwaige Leistungen des Veranstalters (z.B. Mittagessen) sind anzurechnen.

Die Kosten für die Teilnahme an Veranstaltungen Dritter (z.B. Deutscher Seniorentag) sind nach Möglichkeit in der Jahresplanung zu berücksichtigen.

### 3.7 Fahrtkosten

#### *3.7.1 Fahrten im Großbereich Hamburg*

Alle Fahrtkosten der Landes-Seniorenbeiratsmitglieder im Großbereich Hamburg sind – unabhängig von dem gewählten Transportmittel – durch die pauschale Aufwandsentschädigung nach der Hamburgischen Seniorenmitwirkungsverordnung abgegolten (s.o. 3.3). Nicht finanzierungsfähig sind daher beispielsweise auch Parkgebühren und Kosten für HVV-Fahrkarten außerhalb des zeitlichen Geltungsbereichs der HVV-Seniorenkarte im Abonnement für den Großbereich Hamburg.

Die besonderen Mobilitätsbedarfe von Menschen mit Behinderungen in einem ehrenamtlichen Engagement werden bereits im Rahmen des Hamburger Beförderungssystems berücksichtigt. Die Stadt Hamburg stellt in Fällen, in denen besondere Fahrzeuge oder Hilfen benötigt werden, eine Pauschale für die entstehenden Mehrkosten zur Verfügung. Die Beförderungspauschalen können bei den Grundsicherungs- und Sozialdienststellen beantragt werden (weitere Einzelheiten unter <http://www.hamburg.de/behindertenfahrten/> und <http://www.hamburg.de/basfi/fa-sgbxii-kap06-54/126286/fa-sgbxii-54-befoerderung.html>). Dies gilt auch für Mitglieder des Landes-Seniorenbeirats. Aus dem HmbSenMitwG und der HmbSenMitwVO können über die dort geregelten Pauschalen hinaus keine weiteren Ansprüche geltend gemacht werden.

#### *3.7.2 Fahrten außerhalb des Großbereichs Hamburg*

Bei Terminen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der HVV-Seniorenkarte im Abonnement für den Großbereich Hamburg können in Einzelfällen nach vorangegangener Absprache mit der Geschäftsstelle die notwendigen Fahrtkosten der niedrigsten Klasse finanziert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Fahrt für die Aufgabenwahrnehmung des Landes-Seniorenbeirats nach § 10 HmbSenMitwG erforderlich ist. In Betracht kommen beispielsweise Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen, sofern in Hamburg kein vergleichbares Angebot besteht, oder Treffen mit auswärtigen Seniorenbeiräten / -organisationen zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit und des überregionalen Austausches. Dabei muss der fachliche Austausch im Vordergrund stehen. Es darf sich nicht um ein überwiegend geselliges Zusammenkommen handeln.

Bei Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen obliegt den Seniorenbeiräten der Nachweis, dass in Hamburg kein vergleichbares Angebot besteht. Der Nachweis wird erbracht durch eine Nachfrage bei der Geschäftsstelle für den Landes-Seniorenbeirat und eine Internetrecherche, insbesondere über den Hamburger Bildungsserver.

§§ 5, 6 des Hamburgischen Reisekostengesetzes sind im Rahmen der Prüfung der Erstattung von Fahrtkosten als Orientierungshilfe entsprechend heranzuziehen. Die Verpflichtung zur Sparsamkeit bzw. Wirtschaftlichkeit hat zur Folge, dass bei der Fahrkartenbeschaffung – sofern verfügbar – Spartarife bzw. Ermäßigungen und Vergünstigungen (z.B. auch BahnCard) zu nutzen sind.

#### **4. Übersicht über die Ausgaben des Landes-Seniorenbeirats**

Die Geschäftsstelle listet einmal jährlich nach Abschluss des Haushaltsjahres jeweils bis zum 31. März des Folgejahres die Ausgaben für den Landes-Seniorenbeirat auf. Aufzulisten sind nicht die einzelnen Ausgaben, sondern nur Summen, unterteilt in folgende Kategorien:

- Summe der Gesamtausgaben
- Ausgaben für Aufwandspauschalen nach der HmbSenMitwVO
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit
- Ausgaben für Fortbildungen
- Ausgaben für beiratsinterne Sitzungen und Veranstaltungen (sofern eine beiratsinterne Veranstaltung außerhalb Hamburgs stattgefunden hat, sollten die Gesamtkosten für diese Veranstaltung nach Möglichkeit als gesonderter Punkt mitgeteilt werden).

#### **5. Inkrafttreten**

Diese Dienstvorschrift tritt zum 3. Dezember 2013 in Kraft.



